



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. August 2024

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277	192	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	279	
190	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)	277	193	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld	279
191	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	278			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

190 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 1; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der Ems im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Ems (emsabwärts von Gimfte), zwischen Einsatzstelle „ST 3“ (Gimfte, Brücke Alter Fährweg) und Einsatzstelle „ST 4“ (Schöneflieth, Greven-Freibad). Für den betroffenen Abschnitt der Ems ist die anliegende Karte maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die restlichen Abschnitte der Ems sind hiervon ausgenommen.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 30.09.2024 bis zum 02.10.2024, sowie am 31.10.2024 und 04.11.2024 im Rahmen der nachfolgenden Regelungen aufgrund von Brückenbauarbeiten an der Brücke Hellmann (Ems-km 256,300) eingeschränkt.

§ 3

Einschränkung Gemeingebrauch

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst das in § 19 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen genannten Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Die Brückenbauarbeiten umfassen den Rückbau der alten Brücke, sowie das Auflegen des neuen Überbaus. Die Brückenbauarbeiten sind für die örtliche Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit unerlässlich. Aufgrund der oben genannten Bauvorhaben besteht bei Nichtbeachtung Gefahr für Leib und Leben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 5

Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an den Einsatzstellen „ST 3“ und „ST 4“, sowie an der Brücke Hellmann bekannt zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 30.08.2024 in Kraft.

2. Sie tritt mit Ablauf des 04.11.2024 außer Kraft.

Münster, den 08.08.2024

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als Obere Wasserbehörde
54.07-018/2024.0003

in Vertretung
gez. Dr. Scheipers



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 277-278

191 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.08.2024
53.0146/24/06639672200/0189.U

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 03.07.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage PVC-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 114) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Betriebsdruckerhöhung im Versuchsreaktor C-310.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 278

192 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.08.2024
52-500-0002995/0005.V Domplatz 1-3, 48147 Münster

Die Firma BMW Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlage zur Erzeugung von Biogas/Bioerdgas mit Gasaufbereitung zur Gaseinspeisung ins Gasversorgungsnetz beantragt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359, 361 in Gewerbepark Sankt-Barbara-Kaserne Teil III, Sondergebiet Biogas, Heinrich-Leggewie-Straße 14 in 48249 Dülmen.

Der am 17.09.2024 um 09:00 Uhr im Haus Waldfrieden, Börnste 20, 48249 Dülmen vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 279

193 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 20. August 2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-057/2024.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Coesfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin

wird gemäß den SS 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landrat des Kreises Coesfeld und die Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld regeln mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die gemeinsame Wahrnehmung des Datenschutzes. Damit schließt sich die Stadt Coesfeld der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und 8 kreisangehörigen Gemeinden vom 02.02.2018 an, die Aufgaben des Datenschutzes im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zentral wahrzunehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt gemeinsam für sich selbst und für die Stadt Coesfeld die Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer mandatorischen Aufgabenübertragung gemäß S 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Der Kreis Coesfeld bestellt hierfür durch den Landrat eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.
- (2) Der Kreis Coesfeld bindet die bzw. den Datenschutzbeauftragte/n in seine Organisation ein. Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.
- (3) Für die Aufgaben des Datenschutzes wird beim Kreis Coesfeld die erforderliche Planstelle im Stellenplan geführt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte wird von der Stadt Coesfeld schriftlich als solche/r bestellt. Sie bzw. er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der Stadt Coesfeld oder deren allgemeinen Vertretung unmittelbar unterstellt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in ihrer bzw. seiner Funktion weisungsfrei.
- (4) Der Kreis Coesfeld stellt für diese Aufgabe Ressourcen im Umfang von einer vollzeitverrechneten Planstelle bereit. Dieser Stellenumfang umfasst auch die notwendige Abwesenheitsvertretung. Bei der Besetzung der Planstelle achtet der Kreis Coesfeld darauf, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet ist sowie die geforderte Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (5) Die Vertragspartner benennen dem Kreis Coesfeld jeweils eine Person, die als Ansprechperson für die oder den Datenschutzbeauftragte/n in der jeweiligen Behörde fungiert.
- (6) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Sie können von den Vertragspartnern in jeweils zu erlassenden Dienstanweisungen zum Datenschutz näher konkretisiert werden.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben wird die/der Datenschutzbeauftragte i. d. R. auf konkrete Veranlassung tätig (z. B. bei der Beantwortung von Anfragen). Im Rahmen der nach dieser Vereinbarung vom Kreis Coesfeld zur Verfügung zu stellenden personellen Ressourcen können weitergehende Aufgabenstellungen auf dem Gebiet des Datenschutzes, die auf freiwilliger, eigener Initiative der jeweiligen Vertragspartner beruhen, nicht erledigt werden. Zu diesen nicht erfassten Aufgabenstellungen gehören insbesondere das Erstellen von IT- Sicherheitskonzepten und die Schulung von Beschäftigten im Rahmen von Datenschutzseminaren.
- (3) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Dienst- und Geschäftsanweisungen, die Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten
 - b) Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme
 - c) Unterlagen für die Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen
 - d) das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - e) notwendige Informationen für die gesetzlichen Beratungs- und Überwachungstätigkeiten
- (4) Auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit erhält die bzw. der Datenschutzbeauftragte Einblick in Vorgänge mit vertraulichem Inhalt. Sie bzw. er unterliegt dadurch einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Durchführung von Kontrollen seitens der bzw. des Datenschutzbeauftragten ist von den teilnehmenden Vertragspartnern zu ermöglichen. Soweit ein Vertragspartner einen IT-Sicherheitsbeauftragten bestellt, ist die Zusammenarbeit mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.
- (6) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich beim Kreis Coesfeld. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und dem Vertragspartner.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die dem Kreis Coesfeld aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage der Kostenberechnung ist der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Folgende Kosten werden dabei angesetzt.
- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung
 - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz
 - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die in dem Stellenplan des jeweiligen Vertragspartners germ. § 8 Abs. I KomHVO für das abzurechnende Kalenderjahr aufgeführt sind.
- (3) Die Abrechnung durch den Kreis Coesfeld erfolgt einmal jährlich zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden, die infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die/den Datenschutzbeauftragte/n entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung des jeweiligen Vertragspartners ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Krei-

ses Coesfeld wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vertragspartner handelnde Vertrauensperson an gesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.

- (2) Alle Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2024 möglich.
- (4) Im Falle der Kündigung durch den Kreis endet die Vereinbarung zum Kündigungstermin.
- (5) Eine Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 7 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den 29.1.2024

Kreis Coesfeld

Stadt Coesfeld


Dr. Schulze Pellengahr
Landrat


Diekmann
Bürgermeisterin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 279-280

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster